

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Name

Datum
Nummer Nr

Richtlinie zur Organisation und Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU) an der Hochschule Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	2
2	Allgemeines	2
	2.1 Geltungsbereich	2
	2.2 Grundpflichten für Beschäftigte und Studierende	3
	2.3 AGU-Managementsystem (AGU-M)	4
3	Verantwortlichkeiten	5
	3.1 Gesamtverantwortung	5
	3.2 Pflichtenübertragung	6
	3.3 Weitere Pflichtenübertragung	8
	3.4 Verantwortungsbereich	9
4	Sicherheitsorganisation	10
	4.1 Fachkräfte und Beauftragte	10
	4.2 Arbeitsschutzausschuss (ASA)	11
5	Umgang mit Behörden	11
6	Rechtsfolgen und Haftung	12
7	Inkrafttreten	13

1 PRÄAMBEL

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 2 Abs. 2 GG) verankert und gilt ohne Einschränkung in jeder Situation. Träger dieses Grundrechts ist jedermann, so dass selbstverständlich auch die Beschäftigten und Studierenden der Hochschule Düsseldorf dieses Recht für sich in Anspruch nehmen können.

Zur Gewährleistung dieses Anspruchs werden unter dem Begriff „Arbeitsschutz“ die getroffenen Regelungen und Vorkehrungen zusammengefasst. Dabei umfasst der Arbeitsschutz sowohl die technischen als auch die sozialen Aspekte, insbesondere die Arbeitssicherheit zur Verhütung von Unfällen und entsprechende Organisationsregelungen hierzu.

Unter „Gesundheitsschutz“ im engeren Sinne ist die Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und Berufskrankheiten zu verstehen. Darüber hinaus stellt die Hochschule Düsseldorf durch ein ganzheitliches Gesundheitsmanagement unter Einbeziehung arbeitsmedizinischer, psychischer und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte sicher, dass Wohlbefinden gefördert, Arbeitsunfälle vermieden und arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen frühzeitig erkannt und beseitigt werden. Zu einem vorbeugenden Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz tragen neben der Abwehr von arbeitsbedingten Gefahren (z.B. durch pathogene Arbeitsstoffe oder das Raumklima), die menschengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes (z. B. Ergonomie, Arbeitsorganisation) sowie regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen bei.

Die Hochschule Düsseldorf bekennt sich ausdrücklich zu einer nachhaltigen Entwicklung und engagiert sich für ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung in Lehre, Forschung und Verwaltung. Den Schutz und den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Hochschulmitglieder sieht sie als vorrangiges Ziel in Forschung, Lehre und Betrieb an.

2 ALLGEMEINES

2.1 GELTUNGSBEREICH

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen verpflichten, über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus, zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich an den „Unternehmer“, „Arbeitgeber“ bzw. „Betreiber“ als dem Arbeitsgeschehen nächststehenden öffentlich-rechtlich verpflichteten Rechtsträger. Die genannten Rechtsvorschriften gelten auch für die Hochschule und deren Einrichtungen. Denn die von der Hochschule zu beanspruchende Freiheit von Lehre und Forschung (Artikel 5 Abs. 3 GG) besteht nur in den Grenzen der allgemeinen Grundrechte, also auch des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 GG) und der auf seiner Grundlage geltenden Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung regelt diese Richtlinie die interne Aufbau- und partiell die Ablauforganisation der Hochschule Düsseldorf insbesondere in Bezug auf Verantwortlichkeiten im Rahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (AGU-Richtlinie HSD). Sie beschreibt als Rahmen die Strukturen und Akteure sowie die auf Grundlage ihrer Zuständigkeiten bzw. Aufgaben ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen, den Betriebseinheiten sowie in den Dezernaten und Stabsstellen des Verwaltungsbereichs.

Die nachfolgend beschriebenen Aufgaben, Rechte und Befugnisse werden für den jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich durch diese Richtlinie verbindlich festgelegt und die jeweils mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten beauftragt, die ihnen in der jeweils geltenden Fassung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) und dieser Richtlinie obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

2.2 GRUNDPFLICHTEN FÜR BESCHÄFTIGTE UND STUDIERENDE

Alle Beschäftigten und Studierenden haben die dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen und sind verpflichtet, entsprechende Weisungen zu befolgen (siehe z.B. §§ 15, 16 ArbSchG). Sie haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden. Sicherheitsmängel sind bei Vorliegen entsprechender Fachkunde selbst zu beheben, ansonsten den Vorgesetzten unverzüglich zu melden. In Zweifelsfällen können sich Beschäftigte und Studierende bei den Fachkräften und/oder den Sicherheitsbeauftragten (siehe Ziffer 4.1) informieren.

Beschäftigte der Hochschule im Sinne dieser Richtlinie sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Beamtinnen und Beamte sowie
- Auszubildende.

Die Beschäftigten der Hochschule Düsseldorf sind insbesondere verpflichtet

- sich mit dem Inhalt der AGU-Richtlinie HSD vertraut zu machen,
- die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Zweck und Inhalt der AGU-Richtlinie HSD zu unterrichten,
- die sich aus der AGU-Richtlinie HSD sowie aus übergeordneten Regelungen und Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten bei der Aufgabenerfüllung zu beachten,
- sich mit dem Notfallmanagement der Hochschule Düsseldorf vertraut zu machen,
- an Unterweisungen teilzunehmen.

Die Studierenden der Hochschule Düsseldorf sind insbesondere verpflichtet

- sich mit dem Notfallmanagement der Hochschule Düsseldorf vertraut zu machen,
- an Unterweisungen teilzunehmen.

Darüber hinaus sind alle Beschäftigten und Studierenden aufgefordert, beobachtete Gefährdungen der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz anzuzeigen, auch wenn sie nicht in den eigenen Verantwortungsbereich fallen. Als Beispiele seien genannt:

- Verstellte oder verschlossene Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege;
- Beschädigte oder fehlende Löscheinrichtungen (bspw. Feuerlöscher);
- Verstellte oder beschädigte Rauch- und Brandschutztüren;
- Defekte oder schwergängige Fenster, Oberlichter und Türen;
- Absturzgefährdete Teile (bspw. lose Deckenplatten);
- Stolperstellen in Fußböden;
- Defekte Abdeckungen von Lichtschaltern und Steckdosen.

Die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Beauftragte oder Fachkräfte sind einzuschalten, wenn deren Fachkunde benötigt wird oder wenn Verantwortliche ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen.

Im Gefahrenfall sind die aktuellen Notfall- bzw. Unfall-Merkblätter und -Aushänge zu beachten.

2.3 AGU-MANAGEMENTSYSTEM (AGU-M)

Die Hochschule Düsseldorf stellt für Beschäftigte und Studierende ein webbasiertes Informations- und Dokumentationssystem (AGU-Managementsystem [AGU-M]) auf der Internet- und/oder Intranetseite der Hochschule bereit.

Das AGU-M konkretisiert und ergänzt diese Richtlinie durch Hinweise zu geltenden Normen und technischen Regeln zu den einzelnen Verfahren. Nach Aufgabenbereichen angeordnet sind im AGU-M die relevanten Rechtsvorschriften sowie Übersichten über die gesetzlichen Anforderungen und Dokumente zur Erfüllung der Aufgaben für den jeweiligen Tätigkeitsbereich einsehbar und abrufbar sowie Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner an der Hochschule Düsseldorf benannt.

Die Pflege und Aktualisierung des AGU-M erfolgt durch die AGUM-Beauftragte oder den AGUM-Beauftragten

Die Beschäftigten sind angehalten, Änderungen – insbesondere im Hinblick auf die im AGU-M genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – der vorgenannten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

3 VERANTWORTLICHKEITEN

Arbeitsschutz, Gesundheitsförderung und Umweltschutz finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften verankert und gehen unweigerlich mit Verantwortung einher. Verantwortung umfasst im Allgemeinen die Pflicht einer Person für ihre Entscheidungen und Handlungen Rechenschaft abzulegen. Im Arbeitsschutz zielt die Verantwortung auf die Gesundheit und das Leben anderer Menschen ab. Ausnahmslos jeder, der im Berufsleben steht, trägt Verantwortung im Arbeitsschutz.

3.1 GESAMTVERANTWORTUNG

Die Hochschule Düsseldorf ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und somit eine juristische Person im Sinne des ArbSchG.

Die Hochschule, als Arbeitgeberin, wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 HG NRW durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach außen vertreten. Als vertretungsberechtigtes Organ (§ 14 Abs. 1 Ziff. 2 HG NRW) obliegt ihr oder ihm gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 ArbSchG die Gesamtverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Durch die der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. dem der Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zugewiesenen Aufgaben im Hochschulgesetz ist sie oder er als Vertreterin bzw. Vertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten für die Erfüllung und die Ausführung der sich aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz – als Teil der Verwaltungsangelegenheiten - ergebenden Aufgaben verantwortlich.

Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für die Wahrung der Ordnung in der Hochschule (§ 18 Abs. 1 Satz 4 HG NRW). Die Hausordnung der Hochschule Düsseldorf in ihrer jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

Gemeinsam tragen sie als „Hochschulleitung“ die Gesamtverantwortung für die Schaffung und Erhaltung sicherer Zustände für die Beschäftigten, Studierenden, Gäste und Umwelt. Die Hochschulleitung hat hochschulintern die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften und Regelungen für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz festzulegen.

Durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ist im Rahmen ihrer Aufgaben nach §§ 18, 19, 25 Abs. 2, 33 Abs. 3 HG NRW und unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Präsidiums (GeschO PRÄ) gemeinsam oder für ihre jeweiligen Bereiche gesondert insbesondere folgendes zu veranlassen:

- die Bereitstellung von geeignetem zentralem Fachpersonal (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin und/oder Betriebsarzt etc.) und von Beauftragten (Sicherheitsbeauftragte/r, Brandschutzbeauftragte/r etc.),
- die Auswahl und Benennung von Verantwortlichen bzw. Führungskräften (Pflichtenübertragung),
- die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen durch Allgemein- und Einzelfallregelungen,
- das Erlassen von bspw. allgemeinen Ordnungen, Umgangsregelungen und Leitlinien (Brandschutzordnung, allgemeiner Notfallplan, Dienstanweisungen etc.),

- das Treffen von Maßnahmen bei bereichsübergreifenden Problemen, in Streitfragen oder in Krisensituationen zur Verhinderung und Beseitigung von Gefahren und von Verstößen gegen rechtliche Pflichten,
- die Berücksichtigung und Verteilung entsprechender Mittel im Wirtschaftsplan für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften.

3.2 PFLICHTENÜBERTRAGUNG

Die Hochschulleitung macht mit dieser Richtlinie von der durch § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 9 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, zuverlässige und fachkundige Personen damit zu beauftragen, ihr obliegende Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Losgelöst von den Regelungen dieser Richtlinie besteht dieses Arbeitgeberrecht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch gegenüber nachfolgend nicht näher bezeichneten Personen.

Mit dem als Anlage I beigefügten Organigramm in der jeweils geltenden Fassung werden die an der Hochschule Düsseldorf möglichen Übertragungswege arbeitsschutzrechtlicher Verantwortung auf Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger dargestellt. Bis zur regelmäßigen Aktualisierung des Organigramms gilt diese Richtlinie für nicht dargestellte und/oder geänderte Organisationseinheiten entsprechend. Dieses Schaubild bildet nicht die tatsächliche Organisation der Hochschule Düsseldorf ab und stellt insoweit kein Organigramm der Hochschulstruktur, der Fachbereiche, der Hochschulverwaltung oder anderer Einrichtungen dar.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulleitung ergeben sich wegen der differenzierten Struktur der Hochschule besondere Verantwortungsbereiche aus der Leitung der Fachbereiche und Institute, der wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen, der Betriebseinheiten und der Leitung der Verwaltung sowie aus der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und der Übernahme von Ämtern oder Funktionen. Innerhalb der Hochschule Düsseldorf richtet sich die Verantwortung für die Einhaltung und Erfüllung der Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften nach der jeweiligen Vorgesetzten- und/oder Leitungsfunktion, da die Inhaberinnen und Inhaber von Vorgesetzten- und/oder Leitungsaufgaben den Arbeitsprozess unmittelbar bestimmen und die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben konkret wahrnehmen können.

Inhaberinnen und Inhabern von Vorgesetzten- und/oder Leitungsfunktionen, einschließlich der Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern oder Funktionen (Funktionsträgerinnen und Funktionsträger), nachfolgend als „Führungskräfte“ bezeichnet, werden im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses durch diese Richtlinie für ihren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich die Organisations-, Kontroll- und Fachverantwortung für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 9 Abs. 5 MuSchG in eigener Verantwortung übertragen.

Führungskräfte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- die Dekaninnen und Dekane,
- die Leiterinnen und Leiter von Instituten,

- die Leiterinnen und Leiter von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
- die Dezernentinnen und Dezernenten,
- die Stabsstellenleiterinnen und Stabsstellenleiter,
- die Professorinnen und Professoren,
- sonstige Personen mit Vorgesetzten- und/oder Leitungsfunktionen.

Aus der vertraglich oder dienstlich begründeten Vorgesetzten- und/oder Leitungsfunktion in einem Teilbereich der Hochschule Düsseldorf sowie auf Grundlage dieser Richtlinie ergibt sich für die Führungskraft die bereichsspezifische eigene Verantwortung für die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes als Teil der Vorgesetzten- und/oder Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitung eines Teilbereichs der Hochschule Düsseldorf auch Unternehmer- bzw. Arbeitgeberpflichten gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 5, Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 9 Abs. 5 MuSchG gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen. Diese Pflichten resultieren zumindest auch aus der Befugnis, die Aufgaben der Beschäftigten zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs, der Arbeitsweise und ggf. des Mitteleinsatzes zu definieren.

Jede Führungskraft ist demnach für ihren räumlichen und personellen Bereich, d.h. die ihr zugewiesenen Räume und zugeordneten Beschäftigten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) sowie die ihr gegebenenfalls anvertrauten Studierenden, zuständig und verantwortlich. Das Nähere zum Pflichtenkreis (Verantwortungsbereiche, Schnittstellen etc.) und dessen Umfang (Aufgaben, Befugnisse etc.) ist dem von der Hochschulleitung, als dienstvorgesetzte Stelle, ausgestellten individuellen Pflichtenübertragungsschreiben zu entnehmen, das der jeweiligen Führungskraft zugestellt und zur Personalakte genommen wird.

Nähere Einzelheiten zu Vorgesetzten- und/oder Leitungsfunktionen („sog. Führungskräfte“) an der Hochschule Düsseldorf im Sinne dieser Richtlinie sind der Anlage I (Organigramm) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Die jeweilige Führungskraft muss zuverlässig und ausreichend fachkundig, d.h. in der Lage sein, die ihr oder ihm übertragenen Pflichten sachgerecht wahrzunehmen und die Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit erkennen und verhüten zu können. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass die jeweilige Führungskraft aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Berufserfahrung und/oder Fortbildungen den notwendigen Kenntnisstand zur Bewältigung der Aufgaben in ihrem oder seinem Bereich hat und zur Ausübung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben befähigt ist, sofern nicht durch die Führungskraft spätestens unverzüglich nach Erhalt des individuellen Übertragungsschreibens die eigene Fachkunde qualifiziert bestritten wird. In diesem Fall wird der notwendige Kenntnisstand zur Bewältigung der Aufgaben und die Befähigung zur Ausübung der Aufgaben in ihrem oder seinem Bereich durch die Hochschulleitung bzw. durch die von der Hochschulleitung beauftragten Personen vermittelt und vor Übersendung des Pflichtenübertragungsschreibens festgestellt.

Allgemeine Grundlagen zur Arbeitsschutzsystematik, zum Notfallmanagement der Hochschule Düsseldorf sowie zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen und zur Durchführung von Unterweisungen werden auf den HSD-Arbeitsschutz-Webseiten bzw. im AGU-M der Hochschule Düsseldorf zum Selbststudium hinterlegt. Erfor-

derliche fachspezifische Fachkunde wird im Einzelfall durch Sachverständige (bspw. Laserschutzbeauftragte/r, Strahlenschutzbeauftragte/r) vermittelt. Darüber hinaus können zentral Seminar- bzw. Schulungsveranstaltungen sowie Unterweisungen durchgeführt werden.

Führungskräfte haben in ihrem jeweiligen Bereich alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechtsvorschriften über den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hier nicht ausreichen, haben sie die Hochschulleitung zu unterrichten.

Die Verantwortlichkeit von Führungskräften erstreckt sich insbesondere auf:

- die Festlegung und Überwachung des Betriebsablaufs,
- die Durchführung, Erstellung und Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen sowie deren Dokumentation für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche,
- die Einhaltung und Umsetzung des Notfallmanagements der Hochschule Düsseldorf,
- die Beseitigung bzw. Veranlassung der Beseitigung erkannter Gefährdungen im eigenen Verantwortungsbereich,
- die Organisation der innerbetrieblichen Ersten Hilfe und der prophylaktischen Notfallversorgung zur Einleitung von Notfallmaßnahmen bei Bränden, Explosionen, Haverien, Personunfällen entsprechend bestehender Vorschriften,
- die Einhaltung besonderer Arbeitsschutzregelungen (Arbeitszeitgesetz) und die Gewährleistung besonderer Arbeitsschutzgesetze für bestimmte Arbeitnehmergruppen (z.B. Schwerbehindertengesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz),
- den sicherheitsgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Anlagen, Maschinen, Geräte, Experimentiereinrichtungen und Bauteile) und die sicherheitsgerechte Anwendung der verwendeten Materialien und Stoffe,
- die vorschriftsgemäße Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Wege, Räume, Einrichtungen und Geräte (z.B. Freihalten von Fluchtwegen, bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen und Einrichtungen),
- die Stilllegung von Betriebseinrichtungen (Anlagen, Geräte etc.), die Mängel aufweisen und deren Benutzung eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Beschäftigten bedeutet,
- die Information und Unterweisung gefährdeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organisation einer Überwachung bei gefährlicher Alleinarbeit,
- die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Zur Wahrung dieser Verantwortung gehört es auch, sich mit den für den eigenen Leitungsbe-
reich maßgebenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu ma-
chen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden zu deren Beachtung anzu-
halten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

3.3 WEITERE PFLICHTENÜBERTRAGUNG

Auf Antrag der unter Ziff. 3.2 genannten Führungskräfte können die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches obliegenden Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1 und § 9 Abs. 5 MuSchG ganz oder teilweise auf eine bzw. einen oder mehrere weitere „geeignete“, d.h. zuverlässige und fachkundige Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter übertragen werden, die mit der selbständigen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereichs (z.B. Werkstatt, Labor,

Team, Abteilung) oder der Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (z.B. Praktikum, Lehrveranstaltung o.ä.) betraut sind.

Das sind insbesondere:

- Teamleiterinnen und Teamleiter,
- Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
- Weitere Lehrende (im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen, sofern diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule Düsseldorf stehen),
- Laborzuständige sowie
- Werkstattzuständige.

Die Übertragung erfolgt durch die Hochschulleitung in schriftlicher Form mit Gegenzeichnung. Hierbei besteht im Rahmen der Arbeitsschutzorganisation im eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich grundsätzlich die Möglichkeit arbeitsschutzrechtliche Teilverantwortungsbereiche oder Aufgaben im Zusammenhang mit Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zu übertragen. Der Antrag der Führungskraft muss hierfür den beabsichtigten zu übertragenden Pflichtenkreis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genau bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz) enthalten. Die jeweilige Führungskraft muss sich vor Antragstellung davon überzeugen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zuverlässig, d.h. in der Lage ist, die ihr oder ihm übertragenden Pflichten sachgerecht wahrzunehmen (die Person muss aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer Berufserfahrung und/oder Fortbildungen bzw. Unterweisungen den notwendigen Kenntnisstand zur Bewältigung der Aufgabe besitzen). Die Vermittlung und Feststellung der Fachkunde erfolgt entsprechend Ziff. 3.2. durch die Hochschulleitung bzw. durch die von der Hochschulleitung beauftragten Personen.

Für die Beantragung einer weiteren Pflichtenübertragung ist das entsprechende Formblatt der Hochschule Düsseldorf zu verwenden und der koordinierenden Stelle im Verwaltungsbereich (genaue Angaben hierzu sind den HSD-Arbeitsschutz-Webseiten zu entnehmen) zuzuleiten.

Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse (Verantwortung) durch diese („geeigneten“) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf weitere Beschäftigte des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

3.4 VERANTWORTUNGSBEREICH

Der persönliche Verantwortungsbereich (personell und räumlich) ergibt sich aus der individuellen Pflichtenübertragung. Der personelle Verantwortungsbereich beschreibt die der Führungskraft zugeordneten Beschäftigten.

Der räumliche Verantwortungsbereich umfasst die der Führungskraft und ihren bzw. seinen Beschäftigten zugeordneten Räume, Labore, Werkstätten u.ä. sowie die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Räume, einschließlich etwaiger dort betriebener Maschinen, Geräte, etc..

4 SICHERHEITSORGANISATION

4.1 FACHKRÄFTE UND BEAUFTRAGTE

Zur Gewährleistung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben sowie zur Unterstützung der unter Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 genannten Verantwortlichen und der ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weiteren Beschäftigten, Auszubildenden und Studierenden unterhält die Hochschule Düsseldorf zentral bzw. dezentral allgemeine Service- und Beratungsdienste. Mit Hilfe dieser Fachkräfte und Beauftragten erfüllt die Hochschule Düsseldorf zudem ihre Organisations- und Kontrollpflichten.

Aufgaben dieser Fachkräfte und Beauftragten sind gesetzlich (bspw. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit – „Arbeitssicherheitsgesetz“) und in Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (bspw. Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ – DGUV Vorschrift 2) geregelt.

Im Einzelnen stehen an der Hochschule Düsseldorf folgende Fachkräfte bzw. Beauftragte und Gruppen mit unterstützenden Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz zur Verfügung:

- die Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
- die AGU Managementbeauftragten (AGUM-Beauftragten),
- der Betriebsärztliche Dienst,
- die Sicherheitsbeauftragten,
- die Laserschutzbeauftragten,
- die Brandschutzbeauftragten,
- die Strahlenschutzbeauftragten,

- die Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer,
- die Ersthelferinnen und Ersthelfer,

- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die Personalräte,
- die Schwerbehindertenvertretung.

Nähere Einzelheiten bezüglich Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie Namen der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind den HSD-Arbeitsschutz-Webseiten sowie dem AGU-M der Hochschule Düsseldorf zu entnehmen.

Durch die beratende und/oder unterstützende Tätigkeit des Fachpersonals und der Beauftragten wird die Verantwortung der verschiedenen Verantwortungsträgerinnen und -träger, insbesondere der unter Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 genannten Verantwortlichen, nicht berührt.

4.2 ARBEITSSCHUTZAUSSCHUSS (ASA)

Zur Sicherheitsorganisation an der Hochschule Düsseldorf gehört nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) auch der Arbeitsschutzausschuss (ASA).

Der Arbeitsschutzausschuss der Hochschule Düsseldorf setzt sich zusammen aus:

- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. deren oder dessen benannte Vertretung,
- den Betriebsärzten des betriebsärztlichen Dienstes,
- den Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- den Sicherheitsbeauftragten der Fachbereiche, Institute, Einrichtungen, Betriebseinheiten und Verwaltung,
- den Brandschutzbeauftragten,
- zwei Vertreterinnen und/oder Vertretern des Personalrats der Beschäftigten in Technik und Verwaltung sowie
- zwei Vertreterinnen und/oder Vertretern des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerischen Beschäftigten.

Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich auf Einladung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zusammen.

Die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Dekaninnen und Dekane haben das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen.

Der ASA berät Themen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie ggf. des Brandschutzes und kann Empfehlungen formulieren. Er hilft, Maßnahmen und Entscheidungen vorzubereiten, die von allgemeinem hochschulischen Interesse sind, wie z.B.:

- die Beratung über Fragen der Sicherheitsarbeit,
- die Erarbeitung von Sicherheitslösungen und Regelungen sowie
- die Koordination von Maßnahmen in Grundsatzfragen der Arbeitssicherheit.

Über die Umsetzung der Empfehlungen des ASA entscheidet das Präsidium.

5 UMGANG MIT BEHÖRDEN

Kontakt und Schriftverkehr mit Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Unfallkasse NRW) werden in den nachfolgenden Angelegenheiten von folgenden Bereichen der Hochschule Düsseldorf geführt:

- Meldung von Unfallanzeigen Studierender an die Unfallkasse NRW durch das Dezernat Studium und Lehre;
- Meldung von Unfallanzeigen Beschäftigter an die Unfallkasse NRW durch das Dezernat Personal und Recht;

- in Angelegenheiten betreffend den Strahlenschutz durch die oder den Strahlenschutzbeauftragten in Abstimmung mit der oder dem Strahlenschutzverantwortlichen bzw. der oder dem Strahlenschutzbevollmächtigten.

In allen übrigen Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes mit zentraler übergeordneter Bedeutung führt die zentrale Verwaltung (Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz) den Kontakt und Schriftverkehr mit Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden (z.B. Polizei, Feuerwehr, Stadt Düsseldorf, Bezirksregierung, Unfallkasse etc.). Hier von abweichende standardisierte Prozesse, die sich z.B. aus dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule Düsseldorf oder einer sonstigen Aufgabenübertragung ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Über Kontakte und Schriftverkehr ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverantwortung regelmäßig zu unterrichten.

Liegen Beanstandungen vor, so werden die betroffenen Verantwortlichen durch die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz über die zu behebenden Mängel unterrichtet. Diese müssen innerhalb einer angemessenen Frist behoben sein. Die Forderungen sind von den jeweiligen Verantwortlichen umgehend und grundsätzlich aus eigenen Ressourcen zu erfüllen, sofern diese nicht von den zentral angebotenen Themenbereichen umfasst sind. Über die Behebung der Mängel bzw. über eventuelle Hinderungsgründe ist der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz zu berichten.

6 RECHTSFOLGEN UND HAFTUNG

Kommen Verantwortliche im Sinne dieser Richtlinie ihren gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht nach, müssen sie mit Rechtsfolgen rechnen. So können beispielsweise Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften oder die Nichtbeachtung von Anordnungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit Bußgeld geahndet werden.

Das Arbeitsschutzrecht enthält nur wenige eigenständige Haftungsbestimmungen, so dass sich grundsätzlich die persönliche Verantwortlichkeit nach den Vorschriften des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts und die persönliche Haftung nach zivil- und arbeitsrechtlichen Vorschriften richten. Hierbei ist für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Beschäftigte zur Verantwortung gezogen werden; dies richtet sich im Wesentlichen nach dem Grad des Verschuldens und dem Umfang der Verantwortung.

Bei Arbeitsunfällen tritt grundsätzlich die gesetzliche Unfallversicherung für die Behandlung und Entschädigung von unfallbedingten Körperschäden und deren Folgen ein. Nur bei Vorliegen von grob fahrlässigem oder gar strafbarem Verhalten kann sie Verantwortliche gegebenenfalls in Regress nehmen.

Bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatbestands (z.B. Körperverletzung) und bei Vorliegen eines schuldhaften, rechtswidrigen Handelns wird immer geprüft, ob die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes eingehalten wurden und ggf. ob ein Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen Arbeitsschutzrecht und dem Arbeitsunfall besteht.

Auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes sind in verschiedenen Verordnungen ordnungswidrige Handlungen definiert. Beispielhaft werden folgende Punkte genannt:

Ordnungswidrig im Sinne des AGU handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
- nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsstätte in der dort vorgeschriebenen Weise eingerichtet ist oder betrieben wird,
- Sicherheitseinrichtungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise warten oder prüfen lässt,
- Beschäftigte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,
- Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge nicht frei hält,
- ein Mittel oder eine Einrichtung zur Ersten Hilfe nicht zur Verfügung stellt,
- eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen aufnehmen lässt, bevor eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind,
- ein Gefahrstoffverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- überwachungsbedürftige Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
- bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die Arbeit nicht sofort einstellen lässt,
- keine Vorkehrungen trifft, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Einschlägige Vorschriften sind beispielsweise § 9 Arbeitsstättenverordnung, §§ 21, 22 Gefahrstoffverordnung, § 22 Betriebssicherheitsverordnung.

Strafbar im Sinne des AGU handelt, wer durch vorsätzlich durchgeführte Handlungen (z. B. außer Kraft setzen von Sicherheitseinrichtungen) das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet. Hier droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe (§ 26 ArbSchG).

7 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Die Anlage zu dieser Richtlinie wird durch das Präsidium mindestens einmal jährlich (zum Stichtag XX.XX) überprüft und bei notwendigen Änderungen durch Präsidiumsbeschluss aktualisiert. Die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Umweltschutz sowie alle Beteiligten und Beauftragten (siehe Ziff. 4.1) unterstützen das Präsidium bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Die übrigen Inhalte dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Düsseldorf vom XX.XX.XXXX.

Düsseldorf, den

Unterschrift

GESAMTVERANTWORTUNG HOCHSCHULLEITUNG

